

## Jugendamt als zentraler Akteur der Vormundschaft

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Abgeordnete,  
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Deligöz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich bedanke mich für die Einladung, heute hier sprechen zu dürfen.

Ich bin Fachliche Leiterin des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) und Mitglied des Vorstands des Bundesforums Vormundschaft und Pflegschaft e. V.

Im DIJuF sind alle knapp 600 Jugendämter Mitglied. Wir unterstützen diese durch Rechtsberatung, Fortbildungen, Publikationen und Projekte.

Ich möchte heute zwei Punkte besonders hervorheben:

1. Gute Vormundschaft ist ohne Jugendamt nicht denkbar.
2. Damit die Reform ein Erfolg wird, braucht es in den Jugendämtern hohe Fachlichkeit und eine angemessene Fallzahl.

### 1. Gute Vormundschaft ist ohne Jugendamt nicht denkbar.

**Manchmal muss es eine Amtsvormundschaft sein.** Ziel der Reform ist die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft. Noch sind jedoch geschätzt 80 Prozent aller Vormundschaften Amtsvormundschaften. Diese Zahl wird sich nur langsam reduzieren lassen.

Über dem Grundsatz des Vorrangs der ehrenamtlichen Vormundschaft steht aber zu recht der Grundsatz, dass für das Kind der am besten geeignete Vormund gefunden werden soll. Und der beste Vormund kann eben auch mal das Jugendamt sein, zB bei Kindern mit sehr hohen Belastungen. Es wird auch vorkommen, dass trotz intensiver Suche, keine geeignete ehrenamtliche Vormundin gefunden werden kann – und dann ist es wichtig, dass das Jugendamt einspringt.

**Außerdem braucht es das Jugendamt, um die ehrenamtliche Vormundschaft zu stärken.**

Eine ehrenamtliche Vormundin kann letztlich nicht ohne das Jugendamt eingesetzt werden. Damit das Familiengericht eine ehrenamtliche Vormundin bestellen kann, muss diese ihm vom Jugendamt vorgeschlagen werden. Diese ehrenamtliche Person muss auf die Aufgaben der Vormundschaft vorbereitet werden. Und sie hat vielleicht auch Beratungsbedarf während der Vormundschaft. Hierfür ist – wenn diese Aufgaben vor Ort nicht ausnahmsweise durch einen Verein wahrgenommen werden – das Jugendamt zuständig. Das Jugendamt ist auch dafür zuständig, die ehrenamtliche Vormundin zu beaufsichtigen und das Familiengericht zu informieren, falls es Anhaltspunkte für Pflichtwidrigkeiten der Vormundin gibt.

Bei aller sinnvollen Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft ist und bleibt das Jugendamt daher ein *ganz zentraler Akteur* für die Vormundschaft. Umso wichtiger ist es, die Jugendämter so aufzustellen, dass sie ihre Aufgaben im Kontext Vormundschaft gut ausüben können.

## **2. Damit die Reform ein Erfolg wird, braucht es in den Jugendämtern hohe Fachlichkeit und eine angemessene Fallzahl.**

**Gute Fachlichkeit** in der Amtsvormundschaft zeichnet sich insbesondere durch *Qualifizierung, Unabhängigkeit der einzelnen Fachkräfte* und *Kooperation* aus.

Die Aufgaben eines Vormunds sind anspruchsvoll. Er braucht solides Rechts- und Verwaltungswissen, er braucht aber auch pädagogische und persönliche Kompetenzen. Bei knapp 600 Jugendämtern, gut 160 Vereinen, einer wachsenden Zahl von Ehrenamtlichen und rd. 100.000 betroffenen Kindern gilt es daher unbedingt, gemeinsam an **bundesweiten fachlichen Standards** zu arbeiten, um für *alle* Kinder „Vormundschaft nach den Regeln der Kunst“ zu gewährleisten.

Die Reform hat **die Unabhängigkeit von Vormundinnen** noch einmal ausdrücklich betont. Diese Unabhängigkeit hat im Jugendamt eine besondere Bedeutung. Mit ihr ist klargestellt, dass es im Zweifel auch Aufgabe des einzelnen Amtsvormunds sein kann, sich gegen sein eigenes Jugendamt zu stellen, um die Gewährung einer Hilfe, zB die Unterbringung seines Mündels in einer bestimmten Einrichtung, durchzusetzen. Gleichzeitig bedeutet die relative Weisungsfreiheit von Amtsvormündern nicht, dass sie *nicht* an Qualitätsstandards gebunden wären. Im Gegenteil, allgemeine Richtlinien sind umso wichtiger, als der einzelne Amtsvormund relativ frei entscheiden kann.

### **Gestärkt werden sollte die Unabhängigkeit auch durch den neuen § 55 Abs. 5 SGB VIII.**

Dieser gibt vor, dass die *Aufgaben der Vormundschaft* getrennt von den *übrigen* Aufgaben des Jugendamts wahrzunehmen sind. Im Gesetzgebungsprozess ist diese Vorschrift als ein zu weitreichender Eingriff in die kommunale Organisationshoheit kritisiert worden. Vor allem aber war unklar, wie eng diese Vorschrift zu verstehen ist. Dennoch sind die allermeisten Jugendämter jetzt auf einem guten Weg, das Trennungsgebot umzusetzen – indem sie Mischarbeitsplätze auflösen und sog. Koordinierungsstellen einrichten, die sich um die Akquise, Schulung und Beratung von ehrenamtlichen Vormündern kümmern.

### **Vormundschaft ist – gerade auch in der Amtsvormundschaft – eine Kooperationsaufgabe.**

Ein Amtsvormund lebt nicht mit dem Kind zusammen. Er muss daher in engem und gutem Austausch mit den alltäglichen Erziehungspersonen des Kindes, sprich den *Einrichtungsbetreuer:innen oder den Pflegeeltern*, stehen. Deswegen ist es gut und richtig, dass das Gesetz jetzt ausdrücklich verlangt, dass der Vormund auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht nimmt, er ihre Auffassung bei seinen Entscheidungen mit einbezieht und Vormund und Pflegeperson sich gegenseitig im Interesse des Kindes informieren. Genauso gut und richtig ist, dass das Gesetz nun ausdrücklich aufgenommen hat, dass der Vormund die *Beziehung des Kindes zu seinen Herkunftseltern* berücksichtigen soll.

Bei aller Bedeutung von Kooperation ist wichtig, dass über die Stärkung der Beziehungen zwischen den Erwachsenen nicht das **Kind und seine eigenständigen** – nicht zwingend pa-

parallel zu den Erwachsenen laufenden – **Rechte** vergessen werden. So geht es bei Umgangskonflikt von einem Kind, das in einer Pflegefamilie aufwächst, nicht nur darum, zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern zu vermitteln, sondern auch darum, Raum für die Vorstellungen des Kindes zu schaffen, ihm seine Rechte zu erklären und es ggf. bei ihrer Durchsetzung zu helfen.

Im SGB VIII findet sich eine – mitunter etwas vernachlässigte – Vorschrift, die besagt, dass Kinder in geeigneter Weise **auf ihre Rechte** im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht **hinzuweisen** sind. Vielleicht bräuchte es eine solche Vorschrift auch für die Vormundschaft?

### **Neben Qualifizierung braucht es im Jugendamt Ressourcen.**

Dass mit der Reform 2011/12 **die Fallzahl 50** ins Gesetz gekommen ist, war ein enorm wichtiger Schritt. Seitdem ist klargestellt, dass eine Vollzeitkraft höchstens 50 Vormundschaften und Pflegschaften gleichzeitig führen darf. Für eine qualifizierte Amtsvormundschaft sind aber selbst 50 Mündel noch zu viel. Dies gilt erst recht nach Inkrafttreten der Reform, wenn die Amtsvormünder die Neureglungen ernst nehmen und – noch bewusster als bisher – zB Zeit in die Verwirklichung des Rechts auf Beteiligung des Kindes oder das Zusammenarbeitsgebot mit Pflegeeltern investieren. Jedes Jugendamt, das es sich leisten kann, arbeitet daher mit Fallzahlen zwischen 30 und 40. Entsprechend sollte die gesetzliche Fallzahlobergrenze angepasst werden.

Insgesamt ist die Vormundschaftsrechtsreform ein **wirklich gutes Gesetz!** Damit aber die guten theoretischen Ansätze auch tatsächlich bei den Kindern ankommen, braucht es gut ausgestattete, qualifizierte Jugendämter.